

und Funktionstüchtigkeit erhalten. Es erfolgt kein Eigentumsangriff auf diesen Gegenstand.

Das Wirtschaftsdelikt des § 166 besteht darin, daß dieses (Produktionsmittel nicht ökonomisch genutzt wird.

Die Tat nach (§ 166 StGB kann nur vorsätzlich begangen werden. Der Vorsatz muß sich sowohl auf die spezifisch wirtschaftsschädigende Begehungsweise als auch auf die Herbeiführung des wirtschaftlichen Schadens erstrecken.

Als spezifische Beziehungsweise fordert § 166 StGB, daß "Produktionsmittel ihrem Bestimmungszweck gemäß entzogen werden".

Ebenso wie die Strafbestimmungen, die vorsätzliche Sachbeschädigungen als eigentumsdeliktische Handlungen erfassen, enthält diese Norm den Begriff "Produktionsmittel", der die Gesamtheit der zur Produktion materieller Güter verwandten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände umfaßt.

Neben den bereits ausgewiesenen prinzipiellen Unterschieden zu den §§ 164, 163 StGB ist hervorzuheben, daß unter dem Aspekt des Wirtschaftsstrafrechts, also auch unter dem der §§ 166, 167 StGB, Produktionsmittel nicht sozialistisches Eigentum sein müssen. Vom Wirtschaftsstrafrecht werden vielmehr die Produktionsmittel aller Eigentumsformen erfaßt.

Im Ergebnis des Handelns oder des Unterlassens bestimmter rechtlich gebotener Maßnahmen müssen die Produktionsmittel ihrem Bestimmungszweck entzogen werden. Das J<sup>u</sup>terfordert die Prüfung, welchen Zweck, welche Eigenschaft! und Funktion die angegriffenen Produktionsmittel im Produktionsprozeß haben.

Der Tatbestand erfaßt auch solche Handlungen, durch die s. B. Ausrüstungen, Maschinen oder Anlagen ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch durch vorsätzliche 'Nichteingliederung in den Produktionsprozeß entzogen werden; weiter erfaßt § 166 StGB auch Handlungsweisen, durch die eine vorübergehende Stilllegung bzw. Außerbetriebset-